

# Kundeninformationen zu der neuen PSA-Verordnung (EU) 2016/425

Schädlicher Lärm gehört zu den drei größten Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz. Mit der neuen PSA Verordnung (EU) 2016/425 wird schädlicher Lärm seit 2016 offiziell als irreversible Gesundheitsgefahr anerkannt. Damit wird Gehörschutz jetzt in die Risiko-Kategorie 3 (hohe Risiken, „schwerwiegende Risiken wie Tod oder irreversible Gesundheitsschäden“) eingestuft. Vorher wurde Gehörschutz der Kategorie 2 zugeordnet (mittlere Risiken).

- 1 Welche Änderungen beinhaltet die neue Verordnung?
- 2 Wie ist der zeitliche Ablauf für die Umsetzung?
- 3 Was bedeuten die Änderungen für uns als Hersteller?
- 4 Was bedeuten die Änderungen für Sie als Akustiker?
- 5 Welche Unterstützung bieten wir Ihnen an?

## 1 Welche Änderungen beinhaltet die neue Verordnung?

### DOKUMENTATION

Lediglich auf Nachfrage musste die sogenannte Konformitätserklärung bisher vorgelegt werden können. Sie bestätigt, dass das Produkt den Anforderungen der PSA-Verordnung entspricht.

BISHER

Nach der neuen PSA-Verordnung müssen Hersteller die Konformitätserklärung künftig jedem einzelnen Produkt beifügen oder es muss bei dem Produkt eine Internet-Adresse angegeben werden, unter der man auf die EU-Konformitätserklärung zugreifen kann. Darüber hinaus müssen der PSA folgende Informationen beigefügt werden: Firmenname, Handelsmarke, Postanschrift, Produktions- bzw. Ablaufdatum, CE-Symbol zusammen mit der EU-Kennnummer der Zertifizierungsstelle.

IN ZUKUNFT

### HERSTELLER UND HÄNDLER (D.H. AKUSTIKER) IN DER PFLICHT

Bisher mussten nur die Hersteller prüfen, ob ihre PSA den Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit entsprechen.

BISHER

Künftig müssen auch Händler (d.h. Akustiker) sicherstellen, dass es sich bei den gehandelten Produkten um geprüfte und für die PSA zugelassene Produkte handelt, die auch über eine entsprechende Bescheinigung verfügen.

IN ZUKUNFT

## EU-BAUMUSTERPRÜFUNG

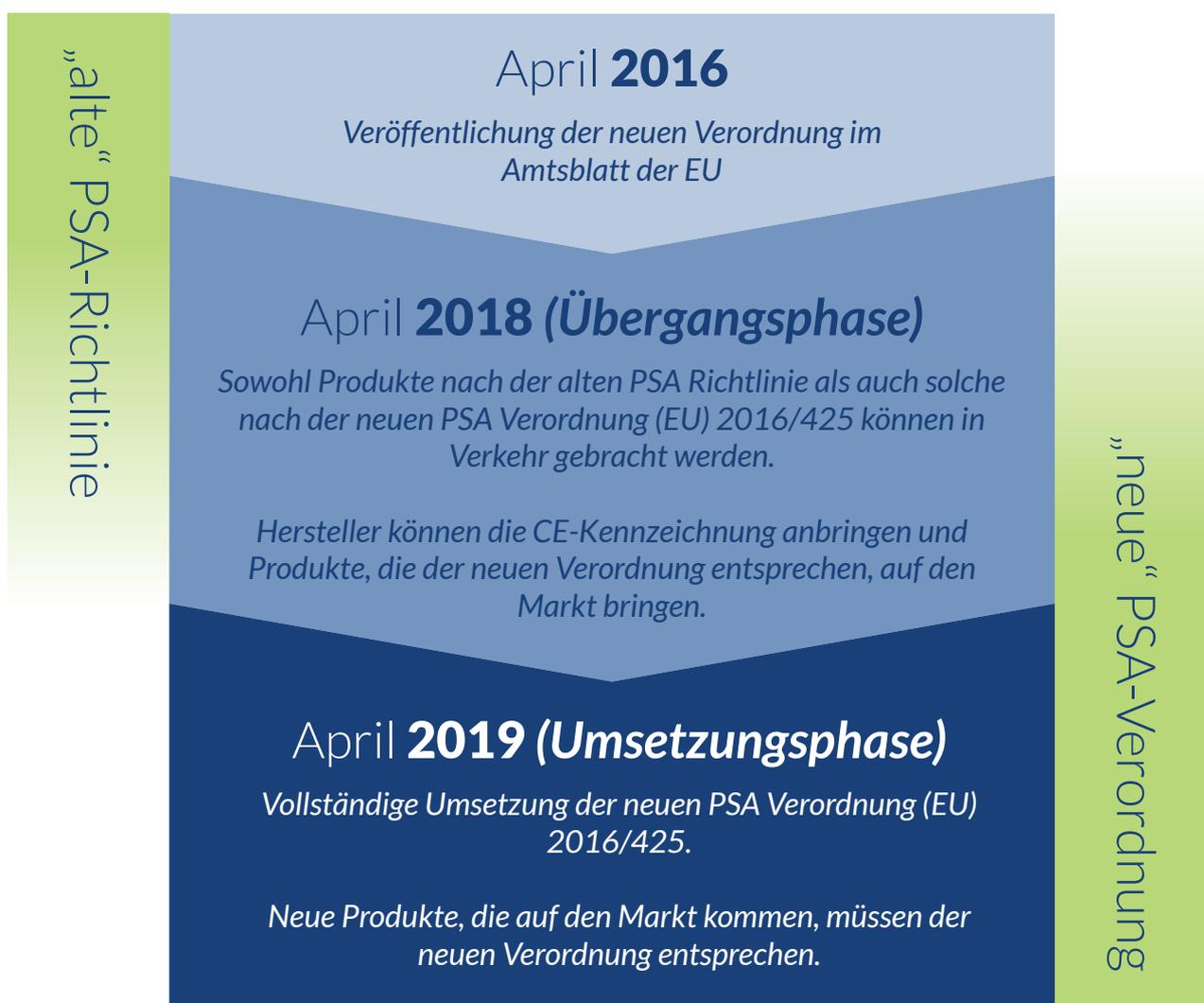
Bislang galten EU-Baumusterprüfungen unbegrenzt.

Die neue PSA-Verordnung schreibt vor, dass Baumusterprüfungen nur noch für höchstens 5 Jahre ausgestellt werden. Das heißt, dass der Hersteller sein Produkt nach spätestens 5 Jahren genau prüfen muss. Im Anschluss muss der Hersteller die Baumusterprüfung durch die Zertifizierungsstelle erneuern lassen. Gegebenenfalls müssen etwaige Änderungen durch diese Stelle neu geprüft werden.

BISHER

IN ZUKUNFT

## 2 Wie ist der zeitliche Ablauf für die Umsetzung?



### 3 Was bedeuten die Änderungen für uns als Hersteller?

Die Themen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung stehen für uns, unabhängig von der neuen PSA-Verordnung, an erster Stelle!

Unsere Gehörschutz-Produkte werden mit hochwertigen Materialien und höchster Präzision gefertigt, um den bestmöglichen Schutz zu bieten. Auch befassen wir uns schon seit längerer Zeit intensiv mit den Änderungen, die sich für uns ergeben, um eine reibungslose Umstellung garantieren zu können und auch weiterhin alle gesetzlichen Erfordernisse zu erfüllen.

Mit angepasstem Gehörschutz von Scheinhardt sind Sie auf der sicheren Seite.

### 4 Was bedeuten die Änderungen für Sie als Akustiker?

Der Akustiker muss in Zukunft noch mehr darauf achten, auch den Gehörschutz für die private Nutzung so anzubieten, dass er den aktualisierten gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Als kompetentes Bindeglied zwischen Hersteller und Kunde ist er der Verantwortliche und steht deshalb hier in der Haftung. Für alle nach DIN EN 352 zugelassenen Produkte ist die Durchführung einer Funktionsprüfung durch den Akustiker gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

#### **Dabei gelten folgende Vorgaben:**

- Die Funktionsprüfung ist bei der Erstabgabe durch den Akustiker durchzuführen.
- Das Ergebnis dieser Funktionsprüfung muss vom Akustiker an Scheinhardt gemeldet werden.
- Die Prüfung muss alle 3 Jahre wiederholt werden. (TRLV Lärm Teil 3 / 6.2.3 - 4)
- Es liegt in der Verantwortung des Trägers/Arbeitgebers die erneute Funktionsprüfung zu beauftragen.
- Zur Funktionsprüfung ist das Verfahren des Herstellers durchzuführen (welches der Hersteller bei der Zulassungsstelle eingereicht hat).
- Die Funktionsprüfung muss immer dokumentiert werden. Das Original wird dem Träger/Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.
- Die Dokumentation der Funktionsprüfung muss vom Träger/Arbeitgeber für 30 Jahre aufbewahrt werden. (TRLV Lärm Teil 1 / 10)
- Es wird dem Akustiker empfohlen, die Durchschrift der Dokumentation ebenfalls zu archivieren.

### 4 Welche Unterstützung bieten wir Ihnen an?

In Zukunft erhalten Sie angepassten Gehörschutz von Scheinhardt zusammen mit einem Dokument zum Nachweis unserer technischen Dokumentation. Weiterhin erhalten Sie eine Bedienungsanleitung, eine Anleitung zur Funktionsprüfung und ein Durchschrift-Formular zur Dokumentation der Funktionsprüfung. Das Original dieses Formulars ist dem Träger/Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

Gerne beraten wir Sie bei speziellen Fragen zum Ablauf, zu den Informationspflichten oder rechtlichen Hintergründen.